

Revision Gemeindeordnung, Synopse zur Diskussion in der Spezialkommission Gemeindeordnung

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
Alle §§	Alle §§: Sprachliches, einheitliche Terminologien sowie Anpassungen §-Nummerierung	Generelle sprachliche Überarbeitung (z. B. "Gemeinde"/"Stadt", männlich/weiblich, aktuelle Terminologien Reglemente etc.) und Anpassung §-Nummerierung, wo nötig.
<p>§ 1</p> <p>¹Die Einwohnergemeinde Zofingen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.</p>	<p>§ 1</p> <p>¹Die Einwohnergemeinde Zofingen (nachfolgend "Stadt") ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch ihre Stadtgrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.</p>	<p>Konsequente Verwendung des Begriffs "Stadt" anstatt "Gemeinde". Ausgenommen sind stehende Begriffe, welche "Gemeinde" enthalten, oder die Verwendung von "Gemeinde" im Zusammenhang mit über die Stadt hinaus gehenden Themen (z. B. Gemeindegrenzen etc.).</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>§ 2a</p> <p>¹Zofingen führt alljährlich, in der Regel am ersten Freitag des Monats Juli, ein Kinderfest durch, wie es 1810 beziehungsweise 1825 begründet worden ist und seither als lokaler Volksbrauch gilt. Das Kinderfest umfasst als tragende Elemente namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Zapfenstreich am Vorabend mit einem Zapfenstreich-Umzug durch die Altstadt; - am Festtag am Morgen den Umzug der Schulpjugend durch die Ober- und die Unterstadt (alternierend), dazwischen eine Feier in der Stadtkirche; - am Nachmittag das historische Gefecht auf dem Heitern mit anschliessendem Festleben für Jung und Alt im Lindengeviert; - als Abschluss den Fackelzug vom Heitern in die Altstadt. <p>²Details, namentlich die organisatorischen Zuständigkeiten, sind in einem vom Stadtrat zu erlassenden Kinderfest-Reglement festzulegen.</p>	<p>§ 35</p> <p>¹Zofingen führt alljährlich, in der Regel am ersten Freitag des Monats Juli, ein Kinderfest durch, wie es 1810 beziehungsweise 1825 begründet worden ist und seither als lokaler Volksbrauch gilt. Das Kinderfest umfasst als tragende Elemente namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Zapfenstreich am Vorabend mit einem Zapfenstreich-Umzug durch die Altstadt; - am Festtag am Morgen den Umzug der Schulpjugend durch die Ober- und die Unterstadt (alternierend), dazwischen eine Feier in der Stadtkirche; - am Nachmittag das historische Gefecht auf dem Heitern mit anschliessendem Festleben für Jung und Alt im Lindengeviert; - als Abschluss den Fackelzug vom Heitern in die Altstadt. <p>²Details, namentlich die organisatorischen Zuständigkeiten, sind in einem vom Stadtrat zu erlassenden Kinderfest-Reglement festzulegen.</p>	<p>Inhaltlich vollständig identisch mit bisheriger Kinderfest-Regelung. Lediglich neue Einordnung in der Systematik der Gemeindeordnung (neu § 35 statt § 2a)</p> <p>Randtitel neu ergänzen "Kinderfest" (bisher kein Randtitel)</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>§ 4</p> <p>¹Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.</p> <p>²Die Mitglieder des Gemeinderates (Stadtrates) und der Gemeindeweibel (Stadtweibel) oder die Gemeindeweibelin (Stadtweibelin) gehören dem Wahlbüro von Amtes wegen an.</p> <p>³Der Gemeinderat (Stadtrat) bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Aktuar/die Aktuarin des Wahlbüros (§ 8 Abs. 2 und § 9 GPR).</p> <p>⁴Als Stimmzähler resp. Stimmzählerin wählt der Einwohnerrat auf eine vierjährige Amtsdauer vier Stimmberechtigte, von denen zwei dem Einwohnerrat angehören müssen.</p> <p>⁵Der Gemeinderat kann nach Bedarf in eigener Kompetenz Hilfspersonal zum Auszählen beiziehen.</p>	<p>§ 4</p> <p>¹Dem Wahlbüro gehören von Amtes wegen der Stadtmann als Präsident/in, der/die Stadtschreiber/in oder Vizestadtschreiber/in als Aktuar/in sowie der/die Stadtweibel/in an.</p> <p>²Als Stimmzähler resp. Stimmzählerinnen wählt der Einwohnerrat auf eine vierjährige Amtsdauer zu Beginn der Legislatur sechs Stimmberechtigte, von denen drei dem Einwohnerrat angehören müssen.</p> <p>³Der Stadtrat kann nach Bedarf in eigener Kompetenz Hilfspersonal zum Auszählen beiziehen.</p>	<p>Alt-Abs. 1 entfernt, da Bestand Wahlbüro vom kantonalen GPR zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Gesamtstadtrat soll nicht mehr dem Wahlbüro angehören. Es soll nur noch der Stadtmann von Amtes wegen dem Wahlbüro vorstehen (allfällige Stellvertretung nach den allg. Regeln für Stellvertretung). Aktuarat ebenfalls von Amtes wegen bei Stadtschreiber/in oder Vizestadtschreiber/in. Dafür neu 6 gewählte Stimmzählende, davon 3 aus dem Einwohnerrat. Wahlzeitpunkt präzisieren.</p>
<p>§ 5</p> <p>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt an</p>	<p>§ 5</p> <p>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt an</p>	

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>der Urne:</p> <p>a) Vierzig Mitglieder des Einwohnerrates; b) sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus diesen in einem separaten Wahlgang den Gemeindeammann und den Vizeammann; 1 c) fünf Mitglieder der Schulpflege; d) die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission sowie das Ersatzmitglied.</p>	<p>der Urne:</p> <p>a) Vierzig Mitglieder des Einwohnerrates; b) sieben Mitglieder des Stadtrates und aus diesen in einem separaten Wahlgang den Stadtammann und den Vizeammann; e) fünf Mitglieder der Schulpflege; c) die von der Stadt zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission sowie das Ersatzmitglied.</p>	<p>Abschaffung der Schulpflege (beschlossen an der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2020)</p>
<p>§ 6</p> <p>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten entscheidet an der Urne über:</p> <p>a) Änderung der Gemeindeordnung; b) Änderung im Bestand der Gemeinde (Zusammenschluss, Umgemeindung, Bildung neuer Gemeinden); c) Voranschlag bei Änderung des Steuerfusses; d) gültig zustande gekommene Referendums- und Initiativbegehren; e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;</p>	<p>§ 6</p> <p>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten entscheidet an der Urne über:</p> <p>a) Änderung der Gemeindeordnung; b) Änderung im Bestand der Stadt (Zusammenschluss, Umgemeindung, Bildung neuer Gemeinden); c) Budget bei Änderung des Steuerfusses; d) gültig zustande gekommene Referendums- und Initiativbegehren; e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;</p>	<p>Gelb: Zwingend (Gemeindegesezt) Blau: Dispositiv (kann anders gelöst werden)</p> <p>Budget: Obligatorisches Referendum nicht zwingend. Könnte "nur" mit fakultativem Referendum ausgestaltet werden. Vorschlag: belassen.</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>f) Beschlüsse des Einwohnerrates, die Ausgaben oder Mindereinnahmen von einmalig mehr als CHF 3'000'000 oder wiederkehrend mehr als CHF 200'000 bewirken. Ausgenommen sind Verträge über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken.</p>	<p>f) Beschlüsse des Einwohnerrates, die Ausgaben oder Mindereinnahmen von einmalig mehr als CHF 3'000'000 oder wiederkehrend mehr als CHF 200'000 bewirken. Ausgenommen sind Verträge über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken und das Eingehen, die Einräumung oder der Tausch von Baurechten.</p>	<p>Spezialkommission: Grenzwerte beibehalten, trotz höherer Grenzwerte in anderen ER-Gemeinden (Baden 6 Mio/1,5 Mio, Aarau: 6 Mio /600', Wohlen 5 Mio/500', Wettingen 4 Mio. /400', Brugg: 3 Mio. /200', Windisch 2.5 Mio/250', Lenzburg 2.5 Mio/200', Obersiggenthal 2 Mio/200'). Ergänzen, dass auch Baurechte gleich wie Grundstücke nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p>
<p>§ 7 ¹Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse verlangt oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst. ²Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstehen, wie etwa aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Motionen, Postulate, Anfragen, das</p>	<p>§ 7 ¹Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates, ausgenommen in den Fällen einer abschliessenden Zuständigkeit des Einwohnerrates nach § 15, sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Publikation der Beschlüsse verlangt oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.</p>	<p>Vereinfachung mit Verweis auf die separat geregelten abschliessenden Zuständigkeiten des Einwohnerrates in § 15.</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
Geschäftsreglement des Einwohnerrates sowie Wahlen.		
<p>§ 14</p> <p>¹Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern.</p> <p>²Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates, sowie die Leiterinnen und Leiter von Bereichen und Abteilungen der Einwohnergemeinde.</p> <p>³Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach dem vom Kanton festgelegte Verhältniswahlverfahren.</p>	<p>§ 14</p> <p>¹Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern.</p> <p>²Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrates sowie der in Kaderfunktionen angestellten Personen der Stadt.</p> <p>³Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach dem vom Kanton festgelegten Verhältniswahlverfahren.</p>	<p>Blau: Dispositiv (kann anders gelöst werden)</p> <p>Grösse Einwohnerrat zwischen 30 und 80 möglich. Vorschlag: belassen.</p> <p>Offene Formulierung, terminologieunabhängig (nebst ausdrücklich als Abteilungs- und Bereichsleitende bezeichneten Kaderpersonen auch z. B. Leitung Geschäftsfeld, Leitung Pflege, Gruppenchef etc. erfasst). Ausweitung auf alle Angestellten der Stadt wäre zulässig gem. Gemeindegesetz.</p> <p>Vorschlag: offene Formulierung, aber nicht auf alle Mitarbeitenden der Stadt ausweiten.</p>
<p>§15</p> <p>¹Dem Einwohnerrat stehen – zusätzlich zu den in § 7 Abs. 2 erwähnten Kompetenzen – zum endgültigen Entscheid folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Oberaufsicht über die Verwaltung der Einwohnergemeinde;</p>	<p>§15</p> <p>¹Dem Einwohnerrat stehen – zusätzlich zu den in § 7 Abs. 2 erwähnten Kompetenzen – zum endgültigen Entscheid folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Oberaufsicht über die Verwaltung der Stadt;</p> <p>b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegen-</p>	<p>Gelb: Zwingend (Gemeindegesetz)</p> <p>Blau: Dispositiv (kann anders gelöst werden)</p> <p>Hinweis auf § 7 Abs. 2 fällt weg.</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen;</p> <p>c) Entscheid betreffend unwesentliche Veränderung der Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;</p> <p>d) Beschlussfassung über die ihm durch die Satzungen eines Gemeindeverbandes übertragenen Geschäfte, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen;</p> <p>e) Beschlussfassung über die Organisation von Gemeindeanstalten;</p> <p>f) Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände auf Vorschlag des Gemeinderates.</p> <p>²Dem Einwohnerrat stehen ausserdem folgende, dem fakultativen Referendum unterstellte Befug-</p>	<p>den Wahlen;</p> <p>c) Entscheid betreffend unwesentliche Veränderung der Stadtgrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;</p> <p>d) Beschlussfassung über die ihm durch die Satzungen eines Gemeindeverbandes übertragenen Geschäfte, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen;</p> <p>e) Beschlussfassung über die Organisation von Gemeindeanstalten;</p> <p>f) Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände auf Vorschlag des Gemeinderates.</p> <p>f) Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer;</p> <p>g) Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind (z. B. aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Motionen, Postulate, Anfragen, das Geschäftsreglement des Einwohnerrates oder Wahlen).</p> <p>²Dem Einwohnerrat stehen ausserdem folgende, dem fakultativen Referendum unterstellte Befug-</p>	<p>Könnte auch an Stadtrat delegiert werden. Vorschlag: belassen.</p> <p>Wäre nicht nötig, ergibt sich sachlogisch. Vorschlag: belassen.</p> <p>Nicht zwingende Kompetenz ER. Vorschlag: Kompetenz SR, da sachlich näher.</p> <p>Referendum nicht mehr zulässig. Könnte auch dem Stadtrat als abschliessende Kompetenz zugeordnet werden. Vorschlag: Kompetenz ER</p> <p>Ergänzung mit ehemaligem § 7 Abs. 2.</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>nisse zu:</p> <p>a) Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss (vorbehältlich § 6 lit. c);</p> <p>b) Abnahme der Jahresrechnung und des jährlichen Geschäftsberichtes;</p> <p>c) Abnahme von Spezialrechnungen (z. B. Rechnungen unselbständiger Anstalten) und Kreditabrechnungen;</p> <p>d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;</p> <p>e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;</p> <p>f) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>g) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;</p> <p>h) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen;</p> <p>i) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder</p>	<p>nisse zu:</p> <p>a) Vorbehältlich § 6 lit. c: Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss sowie über die Summe der im Stellenplan zur Verfügung stehenden Stellenprozente;</p> <p>b) Abnahme von Rechnung und Jahresbericht;</p> <p>c) Abnahme von Spezialrechnungen (z. B. Rechnungen unselbständiger Anstalten) und Kreditabrechnungen;</p> <p>d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;</p> <p>e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;</p> <p>f) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates;</p> <p>g) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;</p> <p>h) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen;</p> <p>i) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeinde-</p>	<p>Obligatorisches Referendum bei Steuerfussänderungen nicht zwingend. Vorschlag: belassen. Stellenprozente als Gesamtsumme genehmigen lassen, anschliessend ist Stadtrat frei in konkreter Umsetzung ("Puffer" als "Manövrier-masse"). Vorschlag: neue Formulierung einfügen, siehe auch § 32 Abs. 1 lit. n).</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>unmittelbar für die Einwohnerinnen und Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;</p> <p>j) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;</p> <p>k) Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer;</p> <p>l) Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglements für das Gemeindepersonal;</p> <p>m) Beschlussfassung über die Verteilung von Vermögen und Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;</p> <p>n) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;</p> <p>o) Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel;</p> <p>p) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken von einmalig mehr als CHF 3'000'000;</p> <p>q) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die</p>	<p>verträgen, deren Folgen für die Stadt oder unmittelbar für die Einwohnerinnen und Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;</p> <p>j) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;</p> <p>k) Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer;</p> <p>k) Erlass und Änderung des Personalreglements;</p> <p>l) Beschlussfassung über die Verteilung von Vermögen und Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;</p> <p>m) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;</p> <p>n) Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel;</p> <p>o) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken von einmalig mehr als CHF 3'000'000 oder das Eingehen, die Einräumung oder der Tausch von Baurechten im ent-</p>	<p>Referendum/Volksabstimmung nicht mehr zulässig.</p> <p>Zuständigkeit könnte auch gänzlich bei Stadtrat liegen. Schwellwert dispositiv. Vorschlag: beibehalten. Baurechte gleich wie Grundstücke behandeln. Vorschlag: neue Formulierung einfügen.</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und nicht der Gesamtheit der Stimmberechtigten durch das Gesetz oder die Gemeindeordnung vorbehalten sind;</p> <p>r) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände (vgl. § 6 der Gemeindeordnung).</p>	<p>sprechenden Gegenwert;</p> <p>p) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände (vgl. § 6 der Gemeindeordnung);</p> <p>q) Beschlussfassung über weitere, durch die Gesetzgebung der Kompetenz des Einwohnerrates ausdrücklich zugewiesene Gegenstände.</p>	<p>Bisherige Auffangklausel mit unzulässigem Zirkelschluss zur im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Auffangzuständigkeit des Stadtrats. Es geht nur um Gegenstände, die durch die Gesetzgebung dem Einwohnerrat zugewiesen werden. Ansonsten Stadtrat zuständig.</p>
<p>§ 16</p> <p>¹Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Sie bilden mit den zwei dem Einwohnerrat angehörenden Stimmzählerinnen und Stimmzählern sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin das Büro.</p>	<p>§ 16</p> <p>¹Der Einwohnerrat wählt auf Beginn und zur Hälfte der Legislatur für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und zwei Stimmzählende. Sie bilden zusammen mit dem/der Protokollführenden das Büro.</p>	<p>Einfachere und klarere Formulierung.</p>
<p>§ 17</p> <p>¹Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Einwohnerrates bei. Sie haben</p>	<p>§ 17</p> <p>¹Die Mitglieder des Stadtrates wohnen den Sitzungen des Einwohnerrates bei. Sie haben bera-</p>	<p>Abschaffung der Schulpflege (beschlossen an der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2020) Neutrale, offenere Formulierung, auch hinsicht-</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>beratende Stimme und sind befugt, Anträge zu stellen. Einzelne Mitglieder können zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.</p> <p>²Wenn der Einwohnerrat Schulangelegenheiten behandelt, wohnt der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege den Sitzungen mit beratender Stimme bei.</p> <p>³Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen zu Schulangelegenheiten vertritt der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege zusätzlich zum Gemeinderat die Haltung der Schulpflege.</p> <p>⁴Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können zu ihren Beratungen sachverständige Dritte und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Gemeindepersonal beziehen.</p>	<p>tende Stimme und sind befugt, Anträge zu stellen. Einzelne Mitglieder können zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.</p> <p>²Wenn der Einwohnerrat Geschäfte oder parlamentarische Vorstösse behandelt, welche den Einflussbereich weiterer Behörden betreffen, wohnt ein Vertreter der entsprechenden Behörde den Sitzungen mit beratender Stimme bei und vertritt deren Haltung.</p> <p>³Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können zu ihren Beratungen sachverständige Dritte und im Einvernehmen mit dem Stadtrat Stadtangestellte beziehen.</p>	<p>lich anderer eventuell relevanter Behörden.</p>
<p>§ 18</p> <p>¹Der Gemeinderat bestimmt die für das Protokoll des Einwohnerrates verantwortliche Person.</p> <p>²Das Protokoll enthält nebst den Präliminarien die Anträge, die wesentlichsten Ausführungen</p>	<p>§ 18</p> <p>¹Der Stadtrat bestimmt die für das Protokoll des Einwohnerrates verantwortliche Person.</p> <p>²Das Protokoll enthält nebst den Präliminarien die Anträge, die wesentlichsten Ausführungen</p>	<p>Digitaler Wandel, analog amtliches Publikationsorgan.</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>der Votanten und die Beschlüsse.</p> <p>³Das Protokoll ist öffentlich. Es wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates zugestellt und kann von Interessierten auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.</p> <p>⁴Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden. Über solche Einwendungen entscheidet das Büro abschliessend.</p>	<p>der Votanten und die Beschlüsse.</p> <p>³Das Protokoll ist öffentlich. Es wird auf der Internet-Seite der Stadt publiziert.</p> <p>⁴Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innert zehn Tagen seit Publikation schriftlich Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden. Über solche Einwendungen entscheidet das Büro abschliessend.</p>	
<p>§ 19</p> <p>¹Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis nach erfolgter Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin vom Gemeindeammann, bei dessen Verhinderung durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet.</p> <p>²Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin zusammen:</p> <p>a) Mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung von Voranschlag und Rechnung sowie Geschäftsbericht;</p>	<p>§ 19</p> <p>¹Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis nach erfolgter Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin vom Stadtammann, bei dessen Verhinderung durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Stadtrates geleitet.</p> <p>²Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin zusammen:</p> <p>a) Mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung von Budget und Rechnung sowie Jahresbericht;</p> <p>b) wenn es der Präsident oder die Präsidentin für</p>	

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>b) wenn es der Präsident oder die Präsidentin für notwendig erachtet; c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe; d) auf Begehren des Gemeinderates.</p>	<p>notwendig erachtet; c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe; d) auf Begehren des Stadtrates.</p> <p>³Die Einladungen mit Traktandenliste und Vorlagen sind den Mitgliedern in der Regel drei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.</p> <p>⁴Der Stadtrat kann eine Vorlage zu Beginn ihrer Beratung im Einwohnerrat unter Angabe der Gründe zurückziehen.</p>	<p>Analog Geschäftsreglement Einwohnerrat. Gehört eigentlich auf Stufe Gemeindeordnung.</p> <p>Explizite Erwähnung des Rückzugsrechts von Geschäften durch den Stadtrates.</p>
<p>§ 25</p> <p>¹Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und veröffentlicht darin die Beschlüsse des Einwohnerrates.</p> <p>²Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während 30 Tagen eingesehen werden können.</p>	<p>§ 25</p> <p>¹Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p> <p>²Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während 30 Tagen eingesehen werden können.</p>	<p>Kompetenz zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans neu bei den Kompetenzen des Stadtrates in § 32 festgehalten.</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>§ 27</p> <p>¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich Anträge zu Gegenständen einreichen, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeorgane liegen, mit denen der Gemeinderat oder die Schulpflege zur Prüfung einer Massnahme sowie zur Berichterstattung aufgefordert wird.</p> <p>²Wird das Postulat von der Ratsmehrheit an den Gemeinderat überwiesen oder von ihm entgegengenommen, so hat dieser dem Einwohnerrat darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>³Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über die Weiterverfolgung der Postulate.</p>	<p>§ 27</p> <p>¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich Anträge zu Gegenständen einreichen, die im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe liegen, mit denen die zuständige Behörde zur Prüfung einer Massnahme sowie zur Berichterstattung aufgefordert wird.</p> <p>²Wird das Postulat von der Ratsmehrheit an den Stadtrat überwiesen oder von ihm entgegengenommen, so hat dieser dem Einwohnerrat darüber innert eines Jahres Bericht zu erstatten.</p> <p>³Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über die Weiterverfolgung der Postulate.</p>	<p>Offener formulieren.</p> <p>Der Einwohnerrat hat im Rahmen der Revision des Geschäftsreglements entschieden, dass immer über die Überweisung abgestimmt wird, auch wenn der Stadtrat bereit ist, einen Vorstoss entgegenzunehmen.</p> <p>Spezialkommission: Frist für Beantwortung 1 Jahr (analog Motionen)</p> <p>Die Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen ist im Geschäftsreglement des Einwohnerrates geregelt.</p>
<p>§ 28</p> <p>¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über Gegenstände der Verwaltung von der zuständigen Behörde Aufschluss verlangen. Das Begehren wird vom Interpellanten</p>	<p>§ 28</p> <p>¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über Gegenstände der Verwaltung von der zuständigen Behörde Aufschluss</p>	<p>Zwei Absätze zur besseren Lesbarkeit. Analog Entscheid Einwohnerrat bei der Revision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates fällt mündliche Begründung weg, da sowieso Anspruch auf Beantwortung besteht.</p> <p>Sprachliche Anpassung bezüglich Behandlung</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>resp. von der Interpellantin an einer nächsten Sitzung mündlich begründet und von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung beantwortet. Der Einwohnerrat kann Interpellationen dringlich erklären; in diesem Falle sind diese an der gleichen Sitzung zu behandeln.</p> <p>²Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Mit der Erklärung des Interpellanten oder der Interpellantin, ob er/sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht, ist die Interpellation erledigt.</p>	<p>verlangen.</p> <p>²Das Begehren wird vom Interpellanten resp. von der Interpellantin an einer nächsten Sitzung mündlich begründet und von einem Mitglied des Stadtrates an einer nächsten Sitzung beantwortet. Beschliesst der Einwohnerrat Dringlichkeit, ist die Interpellation an der gleichen Sitzung zu beantworten.</p> <p>³Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Mit der Erklärung des Interpellanten oder der Interpellantin, ob er/sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht, ist die Interpellation erledigt.</p>	<p>und Dringlichkeit.</p>
<p>§ 29</p> <p>¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in der Umfrage am Schlusse der Einwohnerratssitzung über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, mündlich Auskunft verlangen.</p> <p>²Die mündliche Anfrage ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Einwohnerratssitzung zu beantworten.</p>	<p>§ 29</p> <p>¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in der Umfrage am Schluss der Einwohnerratssitzung über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der städtischen Organe und der Verwaltung fallen, mündlich Auskunft verlangen.</p> <p>²Die mündliche Anfrage ist als kurze, klar umgrenzte und einfach zu beantwortende Einzelfrage zu stellen und von einem Mitglied des Stadtra-</p>	<p>Präzisierung zur Sicherstellung, dass tatsächlich nur Einzelfragen gestellt werden, welche auch unmittelbar beantwortet werden können. Andernfalls ist eine Interpellation einzureichen.</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>³Diskussion oder Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen sind nicht zulässig.</p>	<p>tes sofort oder an einer der nächsten Einwohneratssitzung zu beantworten.</p> <p>³Diskussion oder Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen sind nicht zulässig.</p>	<p>Spezialkommission: Beantwortung spätestens an der nächsten Sitzung</p>
<p>§ 32</p> <p>¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>²Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Vorbereitung aller Geschäfte und Antragsstellung zuhanden des Einwohnerrates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten;</p> <p>b) Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates;</p> <p>c) Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen;</p> <p>d) Unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung) sowie über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der</p>	<p>§ 32</p> <p>¹Dem Stadtrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>²Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Vorbereitung aller Geschäfte und Antragsstellung zuhanden des Einwohnerrates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten;</p> <p>b) Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates;</p> <p>c) Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen;</p> <p>d) Organisation der Stadtverwaltung und unmittelbare Aufsicht darüber sowie über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der Ge-</p>	<p>Gelb: Zwingend (Gemeindeggesetz) Blau: Dispositiv (kann anders gelöst werden)</p> <p>Nicht explizit in Gemeindeggesetz, aber sachlich zwingend so begründet. Vorschlag: belassen.</p> <p>Präzisierung der Organisationskompetenz des Stadtrates über die Verwaltung.</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>Gemeindeanstalten;</p> <p>e) Jährliche Rechnungsablage und Erstattung des Geschäftsberichtes zuhanden des Einwohnerrates;</p> <p>f) Begründung und Erfüllung finanzieller Verpflichtungen der Einwohnergemeinde im Rahmen des Voranschlages, der speziellen Kredite und einer jährlichen Kompetenzsumme von CHF 40'000 sowie Beschaffung der erforderlichen Mittel durch die Aufnahme von Krediten, Darlehen und Anleihen;</p> <p>g) Vertretung der Einwohnergemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;</p> <p>h) Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie Erlass eines entsprechenden Reglements;</p> <p>i) Erfüllung der ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben;</p> <p>j) Abschluss von Verträgen über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von im Einzelfalle CHF 1'500'000 in eigener Kompetenz und CHF 3'000'000 gemeinsam mit</p>	<p>meindeanstalten;</p> <p>e) Jährliche Rechnungsablage und Erstattung des Jahresberichtes zuhanden des Einwohnerrates;</p> <p>f) Begründung und Erfüllung finanzieller Verpflichtungen der Stadt im Rahmen des Budgets, der speziellen Kredite und einer jährlichen Kompetenzsumme von CHF 40'000, Beschaffung der erforderlichen Mittel durch die Aufnahme von Krediten, Darlehen und Anleihen sowie die Anlage von Geldern;</p> <p>g) Vertretung der Stadt in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;</p> <p>h) Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 sowie der Erlass eines entsprechenden Reglements;</p> <p>i) Erfüllung der ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben;</p> <p>j) Abschluss von Verträgen über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von im Einzelfall CHF 1'500'000 in eigener Kompetenz und CHF 3'000'000 gemeinsam mit der</p>	<p>Nicht explizit in Gemeindegesetz, aber sachlich zwingend so begründet. Kompetenzsumme dispositiv. Vorschlag: belassen.</p> <p>Ergänzung gemäss Gemeindegesetz</p> <p>Formulierung gemäss Gemeindegesetz</p> <p>Kompetenz und Schwellwerte dispositiv. Könnte auch ganz in Kompetenz Stadtrat oder Einwohnerrat liegen. Vorschlag: beibehalten.</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
<p>der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, sowie die dingliche Belastung von Grundstücken.</p> <p>k) Festlegung der Vertragsmodalitäten (Vertragsparteien, genaue Fläche, Preis usw.) der vom Einwohnerrat beschlossenen Grundstückverkäufe, Baurechte und Kiesausbeutungsverträge, sofern der Einwohnerrat diese nicht selber festgelegt hat;</p> <p>l) Wahl der gemeinderätlichen Kommissionen</p> <p>m) Wahl des Gemeindepersonals und der weiteren vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionärinnen und Funktionäre; Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglements;</p> <p>n) Einholung der Vernehmlassung der Schulpflege in Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen;</p> <p>o) Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern;</p> <p>p) Erfüllung aller weiteren, ihm durch Vorschriften von Bund, Kanton und Einwohnergemeinde übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Finanz- und Geschäftsprüfungskommission oder das Eingehen, die Einräumung oder der Tausch von Baurechten im entsprechenden Gegenwert, sowie die dingliche Belastung von Grundstücken;</p> <p>k) Festlegung der Vertragsmodalitäten der vom Einwohnerrat beschlossenen Grundstückverkäufe, Baurechte und Kiesausbeutungsverträge, sofern der Einwohnerrat diese nicht selber festgelegt hat;</p> <p>l) Wahl der stadträtlichen Kommissionen;</p> <p>m) Anstellung des Stadtpersonals und der weiteren vom Stadtrat zu ernennenden Funktionärinnen und Funktionäre; Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglements;</p> <p>n) Einholung der Vernehmlassung der Schulpflege in Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen;</p> <p>n) Festlegung der Stellen und Pensen im Rahmen der bewilligten Summe der im Stellenplan zur Verfügung stehenden Stellenprozente. Der Stadtrat kann innerhalb des Stellenplans nebst den Stellen zur Erfüllung eigener städtischer Aufga-</p>	<p>Ergänzung Gleichbehandlung Baurechte analog Grundstücke.</p> <p>Klammer muss gem. DVI gestrichen werden. Nicht zwingend nötige Regelung. Ergäbe sich auch schon aus der Umsetzungszuständigkeit des Stadtrates. Vorschlag: belassen.</p> <p>Streichen – zu marginale Aufgabe. Der Stadtrat holt generell relevante Vernehmlassungen ein.</p> <p>Mehr Flexibilität. Einwohnerrat genehmigt eine Gesamtsumme an Stellenprozente, Stadtrat ist flexibel bei Zuteilung. Mit "Puffer" Spielraum schaffen. Zur Transparenz separate Kategorie bewilligter Prozente "auf Vorrat" möglich, z. B. für drittfinanzierte Stellen.</p>

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
	<p>ben zusätzlich spezielle Kategorien vorsehen, insbesondere für drittfinanzierte Aufgaben;</p> <p>o) Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern;</p> <p>p) Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;</p> <p>q) Festlegung des amtlichen Publikationsorgans;</p> <p>r) Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände;</p> <p>s) Bewilligung von Verpflichtungskrediten für gebundene Aufgaben. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist zu informieren;</p> <p>t) Erfüllung aller weiteren, ihm durch Vorschriften von Bund, Kanton und Stadt übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Vorschlag: neue Formulierung einfügen.</p> <p>p): Neu gemäss Gemeindegesetz.</p> <p>q): Bisher nicht sachgerecht bei den Bestimmungen zum Einwohnerrat geregelt. Betrifft aber auch andere amtliche Publikationen. Vorschlag: neue Formulierung einfügen.</p> <p>r): Stadtrat ist näher an den Themen dran und kann so direkter Einfluss nehmen. Vorschlag: neue Formulierung einfügen.</p> <p>s): Klarstellung: "Leerlauf-Geschäfte" an Einwohnerrat vermeiden. Stadt hat gesetzlich schon heute keinen Spielraum und muss bezahlen. FGPK soll aber informiert werden Vorschlag: neue Formulierung einfügen.</p>
<p>§§ 35 – 38</p>	<p>NEU §§ 36 – 39</p>	<p>Neunummerierung bisheriger §§ 35 – 38 als §§ 36 – 39 aufgrund von Einfügung von neu § 35 zum Kinderfest (bisher § 2a).</p>